











AOK Friedrich-Ebert-Str. 49 45127 Essen

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Herrn Dr. Michael Kober Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
Soziales

STELLUNGNAHME 16/997

Alle Abg

Korrespondenzanschrift:

AOK Rheinland/Hamburg -Die Gesundheitskasse Friedrich-Ebert-Str. 49 45127 Essen

Telefon: (0201) 20 11- 0 Telefax: (0201) 20 11 - 199 E-Mail: ludger.euwens@rh.aok.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen II.2.7./au

Gesprächspartner Ludger Euwens Durchwahl (0201) 2011-9163

Duisburg 04.09.2013

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW);
Anhörung A 01 - 12.-13.09.2013;

Unser Schreiben vom 04.04.2013 an das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (Anlage 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Reform des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (bislang Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen) und des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen wird von den Landesverbänden der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich begrüßt. Mit den geplanten Maßnahmen für eine altersgerechte Quartiersgestaltung in Verbindung mit einer themenübergreifenden Gestaltung der Rahmenbedingungen werden organisatorische Grundlagen geschaffen, damit pflegebedürftige Menschen weiterhin möglichst lange in den Wohnformen verbleiben können, die ihren individuellen Wünschen entsprechen.

Zum o. a. Gesetzesentwurf ist aus Sicht der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen ergänzend zu unseren Ausführungen vom 04.04.2013 Folgendes anzumerken.

Die Ziele, die die Landesregierung mit der Umsetzung des GEPA NRW anstrebt, tragen die Landesverbände der Pflegekassen weitestgehend mit. Um allerdings bei der späteren

Gesetzesumsetzung Auslegungsunklarheiten zu minimieren, haben die Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen für die vorliegenden Gesetzesentwürfe des APG NRW und des WTG NRW Änderungsvorschläge entwickelt. Diese sind in den Anlagen 2 und 3 zu diesem Schreiben dem Entwurfstext gegenübergestellt und mit einer kurzen Begründung versehen.

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe des APG NRW und des WTG NRW bedürfen nach Ansicht der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen der in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Schreiben dargestellten Änderungen.

An dieser Stelle gehen wir auf einen konzeptionellen Aspekt besonders ein.

In der Vergangenheit haben sich Defizite in der Abgrenzung zwischen stationären Pflegeeinrichtungen und ambulant versorgenden Einrichtungsformen gezeigt. Dabei geht es um solche Angebote, die sich den Anschein ambulant betreuter Wohngemeinschaften geben, tatsächlich jedoch eine Versorgung anbieten, die für stationäre Pflegeeinrichtungen charakteristisch ist.

Insbesondere bei der Leistungsgewährung häuslicher Krankenpflege, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur an einem "geeigneten Ort" erbracht werden kann (hierzu gehören nicht stationäre Pflegeeinrichtungen), kann es zu erheblichen Problemen kommen.

Das Sozialgericht Düsseldorf hat bislang in mindestens vier Fällen entschieden, dass in Ermangelung belastbarer Vorschriften die Abgrenzung zwischen ambulant betreuten Wohngemeinschaften und stationären Pflegeeinrichtungen anhand der tatsächlich vorliegenden Verhältnisse (Leistungsdarbietung) getroffen werden muss.

Das Sozialgericht kam in diesen vier Fällen zu dem Ergebnis, dass es sich eben wegen dieser tatsächlichen Verhältnisse nicht um ambulant betreute Wohngemeinschaften sondern um stationäre Pflegeeinrichtungen handelt.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Förderungen quartiersbezogener Wohnformen, der Sicherheit für Investoren, der anzuwendenden Prüfkriterien nach dem WTG NRW und einer zielführenden Beratung durch die Pflegekassen und Kommunen werden derartige Abgrenzungskriterien im GEPA NRW vermisst. Das WTG NRW ist hier nur bedingt hilfreich, da es sich um Ordnungsrecht handelt und keinen Einfluss auf das Leistungs- und Vertragsrecht im Bereich der Sozialversicherung hat. Gleichwohl können hier durchaus rechtliche Hinweise bzgl. der o. a. Problematik verankert werden. Insofern verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Anlagen 2 und 3.

Die o. a. genannten Urteile des Sozialgerichts Düsseldorf haben die Landesverbände der Pflegekassen zwischenzeitlich auch dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt. Wir regen an, den vom Sozialgericht Düsseldorf aufgestellten Grundsatz für die Schaffung belastbarer Normen zu nutzen und dies sowohl im APG NRW als auch in WTG NRW durch folgende Änderungen zu verankern:

- Zum einen sollte § 2 Abs. 4 Satz 2 WTG NRW gestrichen werden. Damit wird der Intention des WTG NRW Rechnung getragen ohne zugleich leistungsrechtliche Spielräume zu Lasten der Kostenträger zu schaffen.
- Zum anderen sollte § 18 WTG NRW ergänzt werden, um der andernfalls zu erwartenden Fehlentwicklung vorzubeugen, dass sich Einrichtungen mit einem faktisch stationären Leistungsangebot vermehrt als ambulante Wohneinrichtungen einstufen und damit mit stationären Pflegeeinrichtungen in den Wettbewerb treten, ohne den sonstigen Verpflichtungen einer stationären Pflegeeinrichtung zu unterliegen.
- Die Anregung zu § 18 WTG NRW sollte auch in die Regelung des § 4 APG NRW als neuer Abs. 4 Eingang finden.

Für eine aufgeschlossene Prüfung unserer Vorschläge wären wir Ihnen dankbar. Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen

der AOK NORDWEST- Die Gesundheitskasse,
des BKK Landesverbandes NORDWEST,
der ikk classic,
der Knappschaft,
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und
des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek).

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Pannen

Anlagen













Anlage 1

AOK Ruhrorter Straße 187 47119 Duisburg

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen Horionplatz 1 40213 Düsseldorf Korrespondenzanschrift:

AOK Rheinland/Hamburg -Die Gesundheitskasse Ruhrorter Str. 187 47119 Duisburg

Telefon: (0203) 80 92 - 0 Telefax: (0203) 80 92 - 1 10 E-Mail: ludger.euwens@rh.aok.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen II.2.7./au

Gesprächspartner
Ludger Euwens

Durchwahl

Duisburg

(0203) 80 92-1 63 27.08.2013

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Reform des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (bislang Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen) und des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen wird von den Landesverbänden der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich begrüßt. Mit den geplanten Maßnahmen für eine altersgerechte Quartiersgestaltung in Verbindung mit einer themenübergreifenden Gestaltung der Rahmenbedingungen werden organisatorische Grundlagen geschaffen, damit pflegebedürftige Menschen weiterhin möglichst lange in den Wohnformen verbleiben können, die ihren individuellen Wünschen entsprechen. Allerdings werden finanzielle Anreize und Förderungen oder Unterstützungen durch das Land Nordrhein-Westfalen zur Erreichung dieser Ziele vermisst, sodass zu befürchten ist, dass die formulierten Ziele kaum erreicht werden können.

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf ist aus Sicht der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen Folgendes anzumerken.

Allgemeines

Die Ziele, die die Landesregierung mit der Umsetzung des GEPA NRW anstrebt, werden von den Landesverbänden der Pflegekassen weitestgehend begrüßt.

Hierzu gehören insbesondere

- Förderung der aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bis ins hohe Alter
- Unterstützung bei der Findung angemessener Pflege- und Betreuungsleistungen
- Schaffung von Rahmenbedingungen für quartiernahes gesellschaftliches Leben und quartiersnahe Versorgung
- besondere und ausdrückliche Berücksichtigung der Bedürfnisse pflegender Angehöriger
- Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Förderung quartiersbezogener neuer Wohn- und Betreuungsformen
- aufeinander Abstimmen von Alten- und Pflegegesetz NRW und Wohn- und Teilhabegesetz NRW
- verbesserte Investitionsförderungen für bauliche Modernisierungen im Bestand
- Beibehaltung des Pflegewohngeldes
- Berücksichtigung des Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes bei der Berechnung der Investitionskostenanteile für stationäre Pflegeeinrichtungen
- Neugestaltung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW

Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW

Die im Entwurf vorliegenden neuen Regelungen des APG NRW werden von den Landesverbänden der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen weitestgehend begrüßt. Hierzu gehören insbesondere die Einbindung und Unterstützung der pflegenden Angehörigen, die Betonung quartiersbezogener und kultursensibler Versorgungen, der bei der Förderung vorgesehene Vorrang von Sanierung und Modernisierung vor Neubau sowie die Regelungen zur Investitionskostenförderung.

Allerdings bedarf der Gesetzesentwurf u. E. folgender Änderungen:

1. Ziele - § 1

Der Sicherstellungsauftrag im Bereich der pflegerischen Versorgung ist bundesrechtlich im SGB XI (§§ 12 und 69 SGB XI) verankert und stimmt in seiner Bedeutung nicht mit dem Begriff einer Zielsetzung überein. Vielmehr <u>verpflichtet er die Pflegekassen</u> zur Sicherstellung konkreter Versorgungsstrukturen.

Die Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen schlagen vor, in § 1 Abs. 1 den Begriff "Sicherstellung" durch den Begriff "Bereitstellung" zu ersetzen.

2. Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur - § 4

Wir begrüßen die Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte die pflegerische Angebotsstruktur bereitzustellen. Dazu gehört auch die zwingend notwendige Abstimmung mit den Landesverbänden der Pflegekassen in NRW nach § 7 Abs. 3 APG.

Gemäß § 4 Abs. 2 APG NRW sollen die Kreise und kreisfreien Städte auch nicht pflegerische Angebote sicherstellen, sofern diese nachweisbar dazu beitragen, den prospektiven Bedarf an pflegerischen Angeboten zu vermeiden oder zu verringern. Jedoch wird die Verpflichtung auf ein finanzielles Volumen beschränkt, das den potentiellen Einsparungen bei den pflegerischen Angeboten entspricht.

Dies ist u. E. -nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung- praktisch nicht umsetzbar, weil die Ausgaben für pflegerische Angebote in den nächsten 17 Jahren kontinuierlich steigen werden und mithin Einsparungen nicht nachweisbar beziffert werden können.

Die Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen schlagen darüber hinaus vor, den Begriff "Sicherstellung" in der Überschrift des § 4 und in § 4 Abs. 1 durch den Begriff "Bereitstellung" zu ersetzen.

Zu § 4 Abs. 1 wird dementsprechend folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, sich für eine den örtlichen Bedarfen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe dieses Gesetzes einzusetzen und hierbei die kreisangehörigen Städte und Gemeinden einzubeziehen."

Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Kommunen in NRW einem Haushaltssicherungskonzept unterliegen. Insofern läuft die Regelung u. E. ins Leere.

3. Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen - § 5 Abs. 1

Der Gesetzesbegründung entsprechend soll diese Vorschrift an den bisherigen § 3 des PfG NW anknüpfen. Hier geht es um einen qualitätsgestützten und nahtlosen Übergang von der Krankenhaus- bzw. Rehabilitationsbehandlung in die ambulante oder stationäre Pflege.

Im APG NRW soll dies unter Einbindung der Interessen der pflegenden Angehörigen fortgeführt werden. Der Wortlaut im Abs. 1 nimmt u. E. die Krankenhaus- bzw. Rehabilitationsträger in eine Verpflichtung, die diese nicht erfüllen können. Konkret betrifft dies den Übergang von der eigenen Wohnung in die Pflege.

Wir schlagen vor, § 5 Abs. 1 des APG NRW wie folgt zu ändern:

"Die zugelassenen Krankenhäuser (§ 108 SGB V) und Rehabilitationseinrichtungen (§ 111 SGB V) sind verpflichtet, mit zugelassenen Pflegeeinrichtungen (§ 72 SGB XI) und Angehörigen mit dem Ziel zusammenzuwirken, den Übergang von der Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsbehandlung in die eigene Wohnung oder unter Wahrung der Wahlfreiheit in eine Pflegeeinrichtung sicherzustellen. Einem Wunsch nach Rückkehr in die eigene Häuslichkeit oder einer quartiersnahen Versorgungsform ist dabei durch Ausnutzung aller präventiven oder rehabilitativen Angebote möglichst zu entsprechen."

4. Beratung - § 6

Den Pflegekassen wurde durch den Bundesgesetzgeber (§§ 7 und 7 a SGB XI) die Verantwortung für eine umfassende und individuelle Beratung der Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen übertragen. Anknüpfend an bereits vorhandene Strukturen wird diese Aufgabe durch eigene Pflegeberater in der häuslichen Umgebung der Pflegebedürftigen und/oder deren Angehörige sowie in den Beratungsstellen vor Ort sichergestellt. In den letzten Jahren wurde über die Zusammenarbeit in den Pflegestützpunkten, aber auch über Kooperationen mit den Kommunen, in denen keine Pflegestützpunkte errichtet wurden, das abgestimmte Handeln der Beteiligten wesentlich verbessert.

Die in § 7 SGB XI vorgesehene Möglichkeit, die Beratung auch an externe Stellen zu delegieren, würde zu Doppelstrukturen führen. Ergänzende landesrechtliche Regelungen können daher nur im Sinne einer weiteren Förderung der Zusammenarbeit der beratenden Institutionen Wirkung entfalten. Wir schlagen deshalb vor, in § 6 Abs. 1 Satz 3 das Wort "Beratungsstellen" durch das Wort "Beratungen" zu ersetzen.

5. Örtliche Planung - § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 regelt, dass die Kreise und kreisfreien Städte anderen Behörden, die über Entscheidungsbefugnisse bei der Gestaltung der kommunalen Infrastruktur verfügen, sich mit diesen abzustimmen und ihnen die Ergebnisse der Planungsprozesse mitzuteilen haben.

Da nicht alle Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen "Behörde" im Sinne des GEPA NRW sind, regen wir an, diese in § 7 Abs. 3 ausdrücklich aufzuführen und die Gesetzesbegründung entsprechend anzupassen.

6. Auskunftspflichten - § 9

Es wird angeregt, dass die in der Begründung zu § 9 APG NRW angesprochene geplante Einführung einer landesweiten Datenbank hinsichtlich ihrer Struktur und der damit notwendigen Datenerfassung mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Vorfeld abzustimmen ist.

Im Übrigen sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtung der Landesverbände der Pflegekassen zur Datenlieferung an die Kreise und kreisfreien Städte auf die bei den Pflegekassen und/oder ihren Verbänden verfügbaren Daten beschränkt ist. Ggf. sollte zu diesem

Punkt ein klärender Hinweis auf die Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen aufgenommen werden.

7. § 11 in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetz-NRW (Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen)

Bzgl. der Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste soll es bei einer Förderung in Höhe von 2,15 EUR je erbrachter Stunde für Leistungen nach dem SGB XI bleiben. Die Verordnung soll regeln, dass wie bisher eine Stunde 600 abgerechneten Punkten für Leistungen nach dem SGB XI entspricht. Der Entwurf der Verordnung regelt weiter, dass Grundlage für die Investitionskostenförderung die nach den vertraglich vereinbarten Komplexsystemen abgerechneten Punkte darstellen.

Wir weisen darauf hin, dass nach den Vorschriften des SGB XI ab dem 01.01.2013 für Leistungen nach dem SGB XI auch nach Zeit bemessene Vergütungen zu vereinbaren sind. Diese Art der Leistungsabrechnung für die Investitionskostenförderung sieht der Entwurf der Durchführungsverordnung zum APG NRW nicht vor.

Dies hätte zur Folge, dass nach Stunden vergütete Leistungen nach dem SGB XI bei der Investitionskostenberechnung keine Berücksichtigung finden. Dies kann u. E. so nicht gewollt sein.

Wir schlagen vor, in § 1 Abs. 2 Ziffer 3 der Verordnung den Satz 2 wie folgt zu formulieren:

"Die Pflegestunden werden auf der Basis der für den Bemessungszeitraum mit den Pflegekassen abgerechneten verrichtungsbezogenen Leistungskomplexen zzgl. der abgerechneten Stunden für Leistungen nach dem SGB XI ermittelt".

8. Redaktionelle Anmerkungen

In § 18 Abs. 3 Satz 1 ist der Hinweis auf "§ 2" durch "§ 3" Abs. 1 zu ersetzen.

9. Abgrenzung der Einrichtungen mit umfassenden Versorgungsangebot von ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Nach wie vor bestehen erhebliche rechtliche Unklarheiten hinsichtlich der Abgrenzungskriterien zwischen stationären Pflegeeinrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften.

Vielfach werden in der Praxis die rechtlichen Konstrukte derart gestaltet, dass es sich um vermeintlich ambulant betreute Wohngemeinschaften handelt, die tatsächlichen Versorgungen aber mit denen in stationären Pflegeeinrichtungen übereinstimmen. Insbesondere bei der Leistungsgewährung häuslicher Krankenpflege, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur an einem "geeigneten Ort" erbracht werden kann (hierzu gehören nicht stationäre Pflegeeinrichtungen), kann es zu erheblichen Problemen kommen.

Das Sozialgericht Düsseldorf hat bislang in mindestens vier Fällen entschieden, dass in Ermangelung belastbarer Vorschriften die Abgrenzung zwischen ambulant betreuten Wohngemeinschaften und stationären Pflegeeinrichtungen anhand der tatsächlich vorliegenden Verhältnisse (Leistungsdarbietung) getroffen werden muss. Das Sozialgericht kam in diesen vier Fällen zu dem Ergebnis, dass es sich eben wegen dieser Verhältnisse nicht um ambulant betreute Wohngemeinschaften sondern um stationäre Pflegeeinrichtungen handelt.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Förderungen quartiersbezogener Wohnformen, der Sicherheit für Investoren, der anzuwendenden Prüfkriterien nach dem WTG-NRW und einer zielführenden Beratung durch die Pflegekassen und Kommunen werden derartige Abgrenzungskriterien im APG NRW vermisst.

Wir regen an, den vom Sozialgericht Düsseldorf aufgestellten Grundsatz für die Schaffung belastbarer Normen als Maßstab anzunehmen. Insbesondere ist zu regeln, dass es sich immer dann um eine stationäre Pflegeeinrichtung handelt, wenn rund um die Uhr pflegerische und/oder nichtpflegerische Leistungen angeboten werden. Hierbei muss es unerheblich sein, ob diese Leistungsangebote durch einen oder mehrere Leistungsanbieter erbracht werden.

Wohn- und Teilhabegesetz-NRW

1. Anzeigepflichten - § 9

Die künftig vorgesehene Pflicht nach § 9, zwei Monate vor Aufnahme der Leistungserbringung diese anzuzeigen, kann bei ambulanten Pflegediensten, die ambulante Wohngemeinschaften betreuen, auch zu einer objektiven Unmöglichkeit führen. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein am Netz etablierter ambulanter Pflegedienst plötzlich das Angebot zur Betreuung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft erhält und er seinen Dienst unmittelbar, ggf. innerhalb der genannten Zweimonatsfrist, aufnehmen möchte.

Zum Ausschluss dieses Umstandes regen die Landesverbände der Pflegekassen Nordrhein-Westfalen an, die Formulierung in § 9 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

"...spätestens zwei Monate vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen; im Falle der Betreuung ambulant betreuter Wohngemeinschaften kann der Zeitraum von zwei Monaten unterschritten werden, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter nachweist, dass eine Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war."

2. Beratungsanspruch.- § 11

Zur besseren Lesbarkeit schlagen wir vor, § 11 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Auf Wunsch von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern sowie Nutzerinnen und Nutzern informieren und beraten die zuständigen Behörden Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, Wohn- und Betreuungsleistungen erbringen oder nutzen zu wollen."

3. Mittel der behördlichen Qualitätssicherung - § 15

Die Landesverbände der Pflegekassen Nordrhein-Westfalen regen an, die Formulierung in § 15 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

"Sind in einem Wohn- und Betreuungsangebot mit pflegerischer Betreuung im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherung nach § 14 Mängel festgestellt worden, die eine gegenwärtige Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer darstellen, so informiert die zuständige Behörde unverzüglich die Landesverbände der Pflegekassen."

4. Grundsätzliche Anforderungen an Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot - § 19

Die Landesverbände der Pflegekassen Nordrhein-Westfalen regen an, die Formulierung in § 19 Abs. 1 Ziffer 1 dahin gehend zu ergänzen, dass von den Leistungsanbietern nicht nur die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Versorgung zu organisieren, sondern darüber hinaus die dazu ggf. erforderlichen Fahrdienste und persönlichen Begleitungen ausdrücklich sicherzustellen sind.

5. Personelle Anforderungen - § 21 Abs. 2

Zur Klarstellung sollte im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck kommen, dass weder das zusätzliche Personal nach § 87 b SGB XI noch Auszubildende bei der Berechnung der Fachkraftquote zu berücksichtigen sind. Lediglich eine Formulierung in der Gesetzesbegründung ist hinsichtlich der gebotenen Rechtsklarheit nicht ausreichend.

6. Begriffsbestimmungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften - § 24

Die Landesverbände der Pflegekassen Nordrhein-Westfalen nehmen vermehrt wahr, dass Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Leistungen zwar formal-rechtlich getrennt angeboten, tatsächlich aber "aus einer Hand" organisiert und erbracht werden.

Es wird daher angeregt, § 24 Abs. 2 Ziffer 1 wie folgt zu formulieren:

"1. die Angebote der Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig und die jeweiligen Anbieter wirtschaftlich und eigentumsrechtlich nicht miteinander verbunden sind"

7. Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften - § 26

a) Für den Fall, dass mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter eine Wohngemeinschaft kooperativ betreuen, regelt Abs. 2 die Verpflichtung, eine schriftliche Vereinbarung über Verantwortlichkeiten und Abstimmungen von Leistungsabläufen zu schließen.

Allerdings werden keine Rechtsfolgen für den Fall beschrieben, in dem diese Vereinbarung unter den Kooperationspartnern nicht geschlossen wurde. U. E. ist hier zum Schutze der Nutzerinnen und Nutzer geboten, eine gesamtschuldnerische Haftung z. B. für nicht oder schlecht erbrachte Leistungen der betreuenden Dienste vorzusehen.

b) Nach Abs. 6 gelten für Wohngemeinschaften mit mehr als 12 Nutzerinnen und Nutzern die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot entsprechend.

Durch das Aufspalten größerer Einrichtungen in kleinere rechtlich selbstständige Wohngemeinschaften von jeweils bis zu 12 Nutzern wurde bislang anbieterseitig die Anwendung des derzeit gültigen WTGs wiederkehrend unterlaufen.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist sicherzustellen, dass auch bei Wohngemeinschaften, die im räumlichen Verbund unter einem Rechtsträger für zusammen genommen mehr als 12 Nutzerinnen und Nutzern betrieben werden, die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot entsprechend anzuwenden sind.

8. § 30 (Behördliche Qualitätssicherung) i. V. m. §§ 2 (Geltungsbereich) und 9 (Anzeigepflichten)

§ 30 regelt in Abs. 1, dass die zuständige Behörde bei Kenntnis von Wohngemeinschaften und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 zu prüfen hat. Es stellt sich hier die Frage, wann und von wem die zuständige Behörde Kenntnis von der Existenz einer Wohngemeinschaft erlangt, gleichgültig ob selbstverantwortet oder anbieterorganisiert, um ihrer Prüfpflicht nachkommen zu können.

Eine solche Meldepflicht obliegt den ambulanten Pflegediensten, die Wohngemeinschaften betreuen, aus der Verbindung der §§ 30, 9 und 2. Diese Meldepflicht ist bislang nicht hinreichend geregelt. Nach Auffassung der Landesverbände der Pflegekassen ist es dringend erforderlich, in § 9 eine Meldepflicht für ambulante Pflegedienste vorzuschreiben, nach der gegenüber der zuständigen Behörde immer dann eine Meldung abzugeben ist, wenn der ambulante Pflegedienst unter einer Adresse mehrere Personen (Ausnahme Eheleute) betreut. Im Hinblick auf die leistungsrechtlichen Anforderungen des PNG, zur Optimierung der Beratungsstrukturen sowie zur effektiven Durchführung der Qualitätsprüfungen nach den §§ 114 ff. SGB XI sind die WTG-Behörden zu verpflichten, die erhobenen Daten regelmäßig den Landesverbänden der Pflegekassen zu übermitteln.

9. Behördliche Qualitätssicherung bei ambulanten Pflegediensten - § 37

Alle ambulanten Pflegedienste werden jährlich vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) geprüft. Die Ergebnisse werden veröffentlicht. Pflegebedürftige und deren Angehörige können sich bereits heute bei Auffälligkeiten jederzeit an ihre Pflegekasse oder den MDK wenden, um die Qualität der Versorgung überprüfen zu lassen.

Mit der geplanten Beauftragung der Aufsichtsbehörden nach dem WTG wird eine weitere Prüfinstanz geschaffen. Es wird begrüßt, dass diese Prüfungen nunmehr auch durch die Kommunen zur akuten Gefahrenabwehr erfolgen können.

10. Zusammenarbeit der Behörden - § 46

Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden werden verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes mit den Verbänden der Kranken- und Pflegekassen, dem MDK, dem Prüfdienst der privaten Pflegeversicherung, den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten zu schließen. Primäres Ziel ist hierbei die Herbeiführung eines einheitlichen Prüfverfahrens.

In der Vergangenheit hat es in NRW zahlreiche Versuche zur Harmonisierung der Prüfverfahren von MDK und Heimaufsichtsbehörden gegeben. Zuletzt hat eine Arbeitsgruppe unter Federführung des MGEPA hervorgebracht, dass eine inhaltliche Vereinheitlichung nicht erreicht werden kann

Demgegenüber hat derer Bundesgesetzgeber mit § 117 Abs. 2 SGB XI eine neue Regelung zum 30.10.2012 in das Gesetz aufgenommen und Möglichkeiten geschaffen, im Rahmen von Modellvorhaben abgestimmte Vorgehensweisen bei der Prüfung der Qualität von Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI und heimrechtlichen Vorschriften zu erarbeiten. Eine Regelung für Nordrhein-Westfalen könnte nur auf der Grundlage von § 117 Abs. 2 SGB XI umgesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verantwortung für die inhaltliche Bestimmung, Sicherung und Prüfung der Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsqualität sowie die Prüfverpflichtung hinsichtlich der Qualitätsanforderungen seitens des Gesetzgebers auf der Bundesebene den Landesverbänden der Pflegekassen übertragen wurde und nicht durch eine Zusammenarbeit mit den nach landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden eingeschränkt oder erweitert werden kann.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen

der AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse, des BKK Landesverbandes NORDWEST, der IKK classic, der Knappschaft, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek).

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Pannen Geschäftsbereichsleiter

Anregungen und Änderungsvorschläge der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen zum Entwurf des APG NRW

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
Ziele - § 1 Abs. 1	Ziele - § 1 Abs. 1	
Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung	Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung	Der Begriff der "Sicherstellung" ist
einer leistungsfähigen und nachhaltigen	einer leistungsfähigen und nachhaltigen	bundesrechtlich von seinem Inhalt her
Unterstützungsstruktur für ältere Menschen	Unterstützungsstruktur für ältere Menschen	eindeutig belegt. So wird beispielsweise im §
und pflegebedürftige Menschen sowie deren	und pflegebedürftige Menschen sowie deren	12 Abs. 1 SGB XI der Sicherstellungsauftrag
Angehörige durch die Förderung der	Angehörige durch die Förderung der	der Pflegekassen definiert oder auch im § 75
Entstehung, Entwicklung und Qualität von	Entstehung, Entwicklung und Qualität von	Abs. 1 SGB V der Sicherstellungsauftrag der
Dienstleistungen, Beratungsangeboten,	Dienstleistungen, Beratungsangeboten,	Kassenärztlichen Vereinigungen.
Pflegeeinrichtungen und alternativen	Pflegeeinrichtungen und alternativen	
Wohnformen.	Wohnformen.	Wir regen daher an, die Worte "die
		Sicherstellung" zu streichen. Hilfsweise könnte
		der Begriff der "Sicherstellung" durch das Wort
		"Bereitstellung" ersetzt werden.
Ziele - § 1 Abs. 3	Ziele - § 1 Abs. 3	Es wird angeregt, immer dann, wenn auf
Die Bedürfnisse der Pflegeperson im Sinne	Die Bedürfnisse der Pflegeperson im Sinne	andere Gesetze verwiesen wird, die
von § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch	von § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch	Quellenangaben zu streichen. Dies erhöht die
 Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des 	 Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des 	Lesbarkeit und vermeidet im Fall von
Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBI. I S. 1014,	Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014,	Änderungen der zitierten Gesetze
1015), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14	1015), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14	Folgeanpassungen im APG NRW.
des Gesetzes vom 8.April 2013 (BGBl. I S.	des Gesetzes vom 8.April 2013 (BGBl. I S.	
730) geändert worden ist und	730) geändert worden ist und	

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
Trägerinnen und Träger,	Beteiligte an der Gestaltung der Angebote	
Kooperationsangebot, Landesausschuss -	Trägerinnen und Träger,	
§ 3 Abs. 1	Kooperationsangebot, Landesausschuss -	
Trägerinnen und Träger der Angebote nach	§ 3 Abs. 1	
diesem Gesetz können insbesondere die	Trägerinnen und Träger Beteiligte an der	Der Begriff "Träger" ist grundsätzlich
	Gestaltung der Angebote nach diesem Gesetz	Einrichtungs- oder Kostenträgern vorbehalten.
	können sind insbesondere die	Wegen der unterschiedlichen Gruppierungen
		wird der neutrale Begriff "Beteiligte"
		vorgeschlagen.
		Um die Verpflichtung aller Beteiligten an der
		Gestaltung der Angebotsstruktur deutlich zu
		machen und zur Erreichung eines
		gleichlautenden Verpflichtungsgebotes mit
		dem SGB XI regen wir an, das Wort "können"
		durch das Wort "sind" zu ersetzen.

Angebote - § 4

Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur - § 4

Abs. 1

Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, eine den örtlichen Bedarfen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe dieses Gesetzes sicherzustellen und beziehen hierbei die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein.

Abs. 2 Satz 2

Dies gilt nur, soweit der den Kreisen und kreisfreien Städten für diese Angebote entstehende Aufwand höchstens dem Aufwand entspricht, den sie zur Sicherstellung der durch diese Angebote entbehrlich werdenden pflegerischen Angebote hätten aufwenden müssen.

Sicherstellung und Koordinierung der Angebetsstruktur - § 4 Verantwortung für die Gestaltung der

Abs. 1

Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet übernehmen die Verantwortung für eine den örtlichen Bedarfen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe dieses Gesetzes sicherzustellen und beziehen hierbei die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Landesverbände der Pflegekassen ein.

Abs. 2 Satz 2

Dies gilt nur, soweit der den Kreisen und kreisfreien Städten für diese Angebote entstehende Aufwand höchstens dem Aufwand entspricht, den sie zur Sieherstellung Bereitstellung der durch diese Angebote entbehrlich werdenden pflegerischen Angebote hätten aufwenden müssen.

Mit Hinweis auf die Ausführungen zu § 1 schlagen wir zur Vermeidung des Wortes "Sicherstellung" einen neuen Überschriftentext vor.

Mit Hinweis auf die Ausführung zu § 1 sollte in diesem Text auch der Begriff der "Sicherstellung" vermieden werden. Darüber hinaus ist bei der Angebotsgestaltung eine Einbeziehung und Abstimmung mit den Landesverbänden der Pflegekassen, denen der originäre Sicherstellungsauftrag nach § 12 Abs. 1 SGB XI obliegt, sachdienlich und sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Unter Hinweis auf unsere Ausführungen zu § 1 soll auch in diesem Text das Wort "Sicherstellung" vermieden werden.

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
	§ 4 Abs. 4 (neuer Absatz)	
	Bei der Sicherstellung und Koordinierung der	Um den zu erwartenden Fehlentwicklungen
	Angebotsstrukturen sind hinsichtlich der	vorzubeugen, dass sich Einrichtungen mit
	Abgrenzung stationärer Pflegeeinrichtungen	einem faktisch stationären Leistungsangebot
	von ambulant betreuten Wohnformen die	vermehrt als ambulante Wohneinrichtungen
	einschlägigen Regelungen des WTG NRW zu	einstufen und damit mit stationären
	beachten.	Pflegeeinrichtungen in den Wettbewerb treten,
		ohne den sonstigen Verpflichtungen einer
		stationären Pflegeeinrichtung zu unterliegen,
		erscheint an dieser Stelle ein Hinweis auf die
		wesentlichen Regelungen des WTG NRW
		sachdienlich.

Anlage 2 zum Schreiben der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen an den Landtag vom Anhörung A 01-12/13.09.2013

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
Örtliche Planung - § 7	Örtliche Planung - § 7	
Abs. 1	Abs. 1	
Die Planung der Kreise und kreisfreien Städte	Die Planung im Sinne des § 4 der Kreise und	Da der Begriff der "Planung" im APG vorher
umfasst	kreisfreien Städte umfasst	nicht erwähnt bzw. definiert wurde, erscheint
		an dieser Stelle ein Anknüpfen an die
		Vorschrift des § 4 sinnvoll.
Abs. 3 Satz 1	Abs. 3 Satz 1	
Zur Umsetzung der Planung teilen die Kreise	Zur Umsetzung der Planung teilen die Kreise	Diese Vorschrift regelt, dass die Kreise und
und kreisfreien Städte anderen Behörden, die	und kreisfreien Städte anderen Behörden, die	kreisfreien Städte anderen Behörden, die über
über Entscheidungsbefugnisse bei der	über Entscheidungsbefugnisse bei der	Entscheidungsbefugnisse bei der Gestaltung
kommunalen Infrastruktur verfügen, die	kommunalen Infrastruktur verfügen, und den	der kommunalen Infrastruktur verfügen, sich
Ergebnisse des Planungsprozesses mit und	Landesverbänden der Pflegekassen die	mit diesen abzustimmen und ihnen die
stimmen sich mit diesen ab.	Ergebnisse des Planungsprozesses mit und	Ergebnisse der Planungsprozesse mitzuteilen
	stimmen sich mit diesen ab.	haben.Da nicht alle Landesverbände der
		Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen
		"Behörde" im Sinne des APG NRW sind, regen
		wir an, diese in § 7 Abs. 3 ausdrücklich
		aufzuführen und die Gesetzesbegründung
		entsprechend anzupassen.

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
Auskunftspflichten - § 9	Auskunftspflichten - § 9	
Die Pflegekassen,sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium	Die Landesverbände der Pflegekassen,sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium	Die Pflegekassen werden für sich genommen nicht über die gewünschten Informationen verfügen. Daher wird die Landesebene vorgeschlagen.
		Darüber hinaus wird angeregt, dass die in der Begründung zu § 9 APG NRW angesprochene geplante Einführung einer landesweiten Datenbank hinsichtlich ihrer Struktur und der damit notwendigen Datenerfassung mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Vorfeld abgestimmt wird. Im Übrigen sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtung der Landesverbände der Pflegekassen zur Datenlieferung an die Kreise und kreisfreien Städte auf die bei den Pflegekassen und/oder ihren Verbänden verfügbaren Daten beschränkt ist. Ggf. sollte ein klärender Hinweis in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Anregungen und Änderungsvorschläge der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen zum Entwurf des WTG NRW

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
Zweck des Gesetzes - § 1		Anregung
Abs. 4		Die in Abs. 4 vorgenommene Nummerierung
Die Menschen, die Angebote		ist anzupassen (Redaktionsversehen).
Geltungsbereich - § 2		
Abs. 3	Abs. 3	
Dieses Gesetz gilt nicht für Einrichtungen der	Dieses Gesetz gilt nicht für Einrichtungen der	Ein Verweis auf die Rechtsnormen des SGB in
Kinder- und Jugendhilfe, soweit diese der	Kinder- und Jugendhilfe, soweit diese der	dieser Version erhöht die Lesbarkeit. Ein
Erlaubnispflicht nach § 45 des Achten Buches	Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII	Verzicht auf weitergehende Quellenangaben
Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –	unterliegen, Krankenhäuser nach § 108 SGB	vermeidet Folgeanpassungserfordernisse im
(Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990,	V, Internate der Berufsbildungs- und	Fall von Änderungen der zitierten Gesetze.
BGBI. I S. 1163) in der Fassung der	Berufsförderungswerke und Vorsorge- und	
Bekanntmachung vom 11. September 2012	Rehabilitationseinrichtungen nach § 111,	
(BGBI. S. 2022) unterliegen, Krankenhäuser,	111 a SGB V und § 15 SGB VI.	
im Sinne des § 2 Nummer 1 des		
Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der		
Fassung der Bekanntmachung vom 10. April		
1991 (BGBI. S. 886), zuletzt geändert durch		
Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2013		
(BGBI. I S. 617), Internate der Berufsbildungs-		
und Berufsförderungswerke und Vorsorge- und		
Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des §		
107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –		
Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1		
des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBI.		
I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 1 des		

Anlage 3 zum Schreiben der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen an den Landtag vom "Anhörung A 01-12/13.09.2013

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBI. I S.		
2789) geändert worden ist und des § 15 des		
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch –		
Gesetzliche Rentenversicherung – in der		
Fassung der Bekanntmachung vom 19.		
Februar 2002 (BGBI. S. 754, 1404, 3384),		
zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des		
Gesetzes vom 3. April 2012 (BGBI. I S. 610).		
Geltungsbereich - § 2		
Abs. 4	Abs. 4	
Die Feststellung, ob ein Angebot dem	Die Feststellungen, ob ein Angebot dem	Mit der Streichung des Satzes 2 wird der
Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfällt,	Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfällt,	Intention des WTG Rechnung getragen, ohne
lässt dessen Einordnung nach anderen	lässt dessen Einordnung nach anderen	zugleich leistungsrechtliche Spielräume zu
Rechtsvorschriften unberührt. Dies gilt	Rechtsvorschriften unberührt. Dies gilt	Lasten der Kostenträger zu schaffen.
insbesondere auch für leistungsrechtliche	insbesondere auch für leistungsrechtliche	
Regelungen.	Regelungen.	
Begriffsbestimmungen - § 3		
Abs. 1 Satz 2	Abs. 1 Satz 2	
Soziale Betreuung umfasst Tätigkeiten,	Soziale Betreuung im Sinne dieses Gesetzes	Der Zusatz ist erforderlich, weil der Begriff
	umfasst Tätigkeiten,	"soziale Betreuung" in § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB
		XI geregelt ist und nicht durch Landesrecht
		"konkretisiert" werden kann. Des Weiteren wird
		häusliche Betreuung in § 124 SGB XI geregelt.

Anlage 3 zum Schreiben der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen an den Landtag vom "Anhörung A 01-12/13.09.2013

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
Allgemeine Anforderungen - § 4		Angebote werden nicht erbracht (sie werden
Abs. 1 Satz 1	Abs. 1 Satz 1	z. B. vorgehalten).
Angebote und Leistungen nach diesem Gesetz	Angebote und Leistungen nach diesem Gesetz	
müssen so erbracht werden, wie	müssen so erbracht werden, wie	
Allgemeine Anforderungen - § 4		
Abs. 5 Satz 2	Abs. 5 Satz 2	
Dies gilt nur, wenn auch Nutzerinnen und	Dies gilt nur, wenn auch Nutzerinnen und	Die Änderung folgt dem Wortlaut der SAPV-
Nutzer mit nicht heilbaren, fortschreitenden	Nutzer, welche an einer nicht heilbaren,	Richtlinie des Gemeinsamen
und weit fortgeschrittenen Erkrankungen bei	fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen	Bundesausschusses.
einer zugleich eng begrenzten	Erkrankungen zugleich eng begrenzten leiden,	
Lebenserwartung betreut werden sollen und	dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt	
die Leistungsanbieterinnen und	ist, betreut werden sollen und die	
Leistungsanbieter sich insoweit nicht zur	Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter	Ferner ist eine Leistungserbringung keine
vollständigen Leistungserbringung durch	sich insoweit nicht selbst zur vollständigen	Frage der Entscheidung eines Trägers,
eigene Beschäftigte entschieden haben.	Leistungserbringung durch eigene	sondern nur im Rahmen der gesetzlichen und
	Beschäftigte entschieden haben nach § 132 d	vertraglichen Regelungen möglich.
	SGB V zugelassen sind.	

Anlage 3 zum Schreiben der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen an den Landtag vom "Anhörung A 01-12/13.09.2013

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
Teilhabe am Leben in der Gesellschaft - § 5		
Abs. 2	Abs. 2	
4. die Wahrnehmung auswärtiger Termine zu	4. die Wahrnehmung auswärtiger Termine,	Die Ergänzung entspricht der Bedeutung
unterstützen und zu fördern.	insbesondere im Zusammenhang mit einer	dieses Sachverhalts im Alltagsgeschehen. Die
	Krankenbehandlung, zu unterstützen und zu	Landesverbände der Pflegekassen in
	fördern.	Nordrhein-Westfalen nehmen im Übrigen
		verstärkt wahr, dass notwendige Fahrten von
		Pflegeheimbewohnern nicht organisiert oder
		begleitet werden. Pflegeheimbewohner werden
		vielmehr an Taxiunternehmen verwiesen.
		Stationäre Pflegeeinrichtungen unterhalten
		auch Kraftfahrzeuge (teilweise Kleinbusse), die
		zumindest anteilig über die Pflegeentgelte
		refinanziert werden; Gleiches gilt für Fahrer
		dieser Fahrzeuge (z. B. Personal im
		freiwilligen sozialen Jahr oder
		Bundesfreiwilligendienst). Vgl. § 19 Abs. 1
		Ziffer 1 WTG
Leistungen an Leistungsanbieterinnen und	Zuwendungen an Leistungsanbieterinnen	Der Begriff "Zuwendung" beschreibt den
Leistungsanbieter und deren Beschäftigte -	und –anbieter und deren Beschäftigte - § 7	gemeinten Sachverhalt treffender.
§ 7		

Anlage 3 zum Schreiben der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen an den Landtag vom "Anhörung A 01-12/13.09.2013

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
Anzeigepflichten - § 9	Anzeigepflichten - § 9	
Abs. 1	Abs. 1	
Wer Angebote nach diesem Gesetz betreiben will, hat seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen	Wer Angebote nach diesem Gesetz betreiben will, hat seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigenIm Falle der Betreuung ambulant betreuter Wohngemeinschaften kann der Zeitraum von zwei Monaten unterschritten werden, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter nachweist, dass eine Einhaltung dieser Frist aus faktischen Gründen nicht möglich war	Die künftig vorgesehene Pflicht nach § 9 WTG NRW, zwei Monate vor Aufnahme der Leistungserbringung dieser anzuzeigen, kann bei ambulanten Pflegediensten, die ambulante Wohngemeinschaften betreuen, in einigen Fällen nicht möglich sein. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein am Netz etablierter ambulanter Pflegedienst plötzlich das Angebot zur Betreuung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft erhält und er seinen Dienst unmittelbar, ggf. innerhalb der genannten Zweimonatsfrist, aufnehmen möchte. Daher regen die Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen zum Ausschluss dieses Umstandes die genannte Formulierung an.
Anzeigepflichten - § 9		
§ 9 Abs. 3	Abs. 3	
Eine beabsichtigte vollständige oder teilweise	Eine beabsichtigte vollständige oder teilweise	Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle
Einstellung des Angebots ist	Einstellung des <i>Leistungs</i> angebots ist	Folgeänderung unter Bezug auf unsere
		Anregungen zu § 4 Abs. 1 Satz 1
Anzeigepflichten - § 9	Anzeigepflichten - § 9	
	§ 9 Abs. 5 (neuer Absatz)	
	Die zuständige Behörde informiert	Pflegebedürftige haben nach § 7a SGB XI

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
	unverzüglich die zuständigen Landesverbände	Anspruch auf individuelle Beratung und
	der Pflegekassen und den zuständigen	Hilfestellung durch einen Pflegeberater oder
	Landschaftsverband über Angebote nach	eine Pflegeberaterin u. a. nach der Auswahl
	Absatz 1, soweit es sich um Einrichtungen	und Inanspruchnahme von Hilfsangeboten, die
	nach Kapitel 2 dieses Gesetzes handelt.	auf die Unterstützung von Menschen mit
		Pflege-, versorgungs- oder Betreuungsbedarf
		ausgerichtet sind. Um diesen Anspruch zu
		erfüllen, benötigen die Pflegekassen u. a.
		umfassende Kenntnisse über nach dem WTG
		zugelassene bzw. gemeldete Angebote.
Durchführung der behördlichen	Durchführung der behördlichen	Qualitätssicherung ist ein Oberbegriff, der u. a.
Qualitätssicherung - § 14	Qualitäts sicherung prüfung - § 14	durch externe und interne
		Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie
		Qualitätsprüfungen operationalisiert ist. Daher
		wird derjenige Begriff vorgeschlagen, der dem
		zu regelnden Sachverhalt entspricht.
Mittel der behördlichen Qualitätssicherung	Mittel der behördlichen Qualitätssicherung	
- § 15	Maßnahmen der zuständigen Behörde -	
Sind in einem Wohn- und Betreuungsangebot	§ 15	
mit pflegerischer BetreuungMängel	Sind in einem Wohn- und Betreuungsangebot	An dieser Stelle sind Maßnahmen als
festgestellt worden,, so fordert die	mit pflegerischer BetreuungMängel	Konsequenz aus Qualitätsprüfungen nach
zuständige Behörde die verantwortlichen	festgestellt worden,, so fordert informiert	diesem Gesetz gemeint.
Landesverbände der Pflegeversicherungen	die zuständige Behörde die verantwortlichen	
auf, eine umgehende Durchführung einer	Landesverbände der Pflegeversicherungen.	Für landesrechtliche Verpflichtungen der
Qualitätsprüfungsicherzustellen. Die	auf, eine umgehende Durchführung einer	Landesverbände der Pflegekassen auf
Einzelheiten des Verfahrens werden in einer	Qualitätsprüfungsicherzustellen. Die	Anforderung einer Behörde nach dem WTG
Vereinbarung nach § 44 Abs. 3 geregelt.	Einzelheiten des Verfahrens werden in einer	NRW eine Qualitätsprüfung im Sinne des SGB

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
	Vereinbarung nach § 44 Abs. 3 geregelt.	XI durchzuführen, besteht verfassungsrechtlich
		kein Raum. Das Recht und die Pflicht eine
		solche Qualitätsprüfung zu beauftragen obliegt
		einzig den Landesverbänden der Pflegekassen
		nach den Vorschriften des 11. Kapitels des
		SGB XI. Insofern ist auch die verpflichtende
		Regelung in Absatz 4 Satz 2, die Einzelheiten
		eines solchen Verfahrens in einer
		Vereinbarung zwischen den Behörden und den
		Landesverbänden der Pflegekassen schließen
		zu müssen, rechtlich nicht legitimiert.

Anlage 3 zum Schreiben der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen an den Landtag vom "Anhörung A 01-12/13.09.2013

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
Begriffsbestimmungen - § 18		
Sätze 2 und 3	§ 18 Satz 4 neu	
Eine Einrichtung ist eine organisatorisch	Einrichtungen nach Satz 1 sind stationäre	In der Vergangenheit haben sich Defizite in der
selbständige Einheit mit einer einheitlichen	Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2	Abgrenzung zwischen stationären
Leitungsstruktur und einer einheitlichen	SGB XI , soweit sie im Rahmen ihrer	Pflegeeinrichtungen und ambulanten
Personaleinsatzplanung. Es ist unerheblich, ob	Betreuungskonzeption pflegerische Leistungen	Betreuungsformen gezeigt. Dabei geht es um
die Leistungen Gegenstand verschiedener	erbringen.	solche Angebote, die sich den Anschein
Verträge sind oder von mehreren		ambulant betreuter Wohngemeinschaften
Leistungsanbieterinnen oder		geben, tatsächlich jedoch eine Versorgung
Leistungsanbietern erbracht werden.		anbieten, die für stationäre
		Pflegeeinrichtungen charakteristisch sind. Das
		Sozialgericht Düsseldorf hat bislang in
		mehreren Fällen entschieden, dass in
		Ermangelung belastbarer Vorschriften die
		Abgrenzung zwischen ambulant betreuten
		Wohngemeinschaften und stationären
		Pflegeeinrichtungen anhand der tatsächlich
		vorliegenden Verhältnisse
		(Leistungsdarbietung) getroffen werden muss.
		Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der
		Förderungen quartiersbezogener
		Wohnformen, der Sicherheit für Investoren, der
		anzuwendenden Prüfkriterien nach dem WTG
		NRW und einer zielführenden Beratung durch
		die Pflegekassen und Kommunen und zur
		Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen
		wird die Ergänzung um einen Satz 4

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
		vorgeschlagen. Mit dieser Ergänzung wird der
		andernfalls zu erwartenden Fehlentwicklung
		vorgebeugt, dass sich Einrichtungen mit einem
		faktisch stationären Leistungsangebot
		vermehrt als ambulante Wohneinrichtungen
		einstufen und damit mit stationären
		Pflegeeinrichtungen in den Wettbewerb treten,
		ohne den sonstigen Verpflichtungen einer
		stationären Einrichtung zu unterliegen.
Grundsätzliche Anforderungen § 19	Grundsätzliche Anforderungen § 19	
Abs. 1 Ziffer 1	Abs. 1 Ziffer 1	
Die Leistungsanbieterinnen und	Die Leistungsanbieterinnen und	Die Ergänzung entspricht der Bedeutung
Leistungsanbieter müssen die haus-, zahn-	Leistungsanbieter müssen die haus-, zahn-	dieses Sachverhaltes im Alltagsgeschehen.
und fachärztliche sowie die gesundheitliche	und fachärztliche sowie die gesundheitliche	Die Landesverbände der Pflegekassen in
Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer	Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer	Nordrhein-Westfalen nehmen im Übrigen
organisieren,	organisieren und die dazu ggf. erforderliche	verstärkt wahr, dass notwendige Fahrten von
	Fahrdienste und persönlichen Begleitungen	Pflegeheimbewohnern, ohne das ein Anspruch
	bereitstellen,	auf Krankentransporte nach § 60 SGB V
		besteht, nicht organisiert oder begleitet
		werden. Pflegeheimbewohner werden vielmehr
		an Taxiunternehmen verwiesen. Stationäre
		Pflegeeinrichtungen unterhalten auch
		Kraftfahrzeuge (teilweise Kleinbusse), die
		zumindest anteilig über die Pflegeentgelte
		refinanziert werden. Gleiches gilt für Fahrer
		dieser Fahrzeuge (z. B. Personal im
		Freiwilligen Sozialen Jahr oder

Anlage 3 zum Schreiben der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen an den Landtag vom "Anhörung A 01-12/13.09.2013

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
		Bundesfreiwilligendienst).
Behördliche Qualitätssicherung - § 23	Behördliche Qualitätssicherung prüfung -	Auf die Ausführung zu § 14 wird verwiesen
	§ 23	
Wohngemeinschaften mit	Wohngemeinschaften mit	
Betreuungsleistungen - § 24	Betreuungsleistungen - § 24	
Abs. 2 Ziffer 1	Abs. 2 Ziffer 1	
Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet,	Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet,	Die Landesverbände der Pflegekassen in
wenn die Ansprüche auf	wenn die Ansprüche auf	Nordrhein-Westfalen nehmen vermehrt wahr,
Wohnraumüberlassung und	Wohnraumüberlassung und	das Wohnraumüberlassung und die
Betreuungsleistung rechtlich voneinander	Betreuungsleistung rechtlich und tatsächlich	Erbringung von Leistungen zwar formal -
unabhängig sind und	voneinander unabhängig sind und <i>die</i>	rechtlich getrennt angeboten, tatsächlich aber
	jeweiligen Anbieter wirtschaftlich und	"aus einer Hand" organisiert und erbracht
	eigentumsrechtlich nicht miteinander	werden.
	verbunden sind und	
		Daher wird angeregt, § 24 Abs. 2 Ziffer 1 wie
		dargestellt zu ergänzen.
Grundsätzliche Anforderung an Anbieter-	Grundsätzliche Anforderung an Anbieter-	
verantwortete Wohngemeinschaften - § 26	verantwortete Wohngemeinschaften - § 26	
Abs. 2	Abs. 2	
Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen und	Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen und	§ 26 Abs. 2 regelt den Fall, dass mehrere
Leistungsanbieter im Rahmen einer	Leistungsanbieter im Rahmen einer	Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter
Wohngemeinschaft zusammen, so haben sie	Wohngemeinschaft zusammen, so haben sie	eine Wohngemeinschaft kooperativ betreuen.
schriftlich festzuhalten, wer die Verantwortung	schriftlich festzuhalten, wer die Verantwortung	In diesen Fällen haben sie eine Vereinbarung
und Abstimmung für welche	und Abstimmung für welche	über Verantwortlichkeiten und Abstimmungen
Unterstützungsleistungen und Abläufe in der	Unterstützungsleistungen und Abläufe in der	von Leistungsabläufen zu schließen. Das APG
Wohngemeinschaft übernimmt	Wohngemeinschaft übernimmt. Bei Fehlen	lässt allerdings eine Rechtsfolge für den Fall
	einer solchen schriftlichen Vereinbarung haften	vermissen, in denen diese Vereinbarung unter

Text des Gesetzesentwurfes	Änderungsvorschlag/Anregung	Begründung
	die beteiligten Leistungsanbieterinnen und	den Kooperationspartnern nicht geschlossen
	Leistungsanbieter für Schäden der	wurde. Die Landesverbände der Pflegekassen
	Nutzerinnen und Nutzer gesamtschuldnerisch.	in Nordrhein-Westfalen regen zum Schutze der
		Nutzerinnen und Nutzer an, dass eine
		gesamtschuldnerische Haftung gesetzlich
		verankert sein sollte
Grundsätzliche Anforderung an Anbieter-	Grundsätzliche Anforderung an Anbieter-	
verantwortete Wohngemeinschaften - § 26	verantwortete Wohngemeinschaften - § 26	
§ 26 Abs. 6 Satz 2	§ 26 Abs. 6 Satz 2	
Das Gleiche gilt, wenn eine	Das Gleiche gilt, wenn eine Leistungs-	Der Begriff Gebäudekomplex schließt auch
Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter in	anbieterin oder Leistungsanbieter in einem	Konstellationen ein, in denen mehrere
einem Gebäude Wohnraum für mehr als	Gebäudekomplex Wohnraum für mehr als	Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft
vierundzwanzig Nutzer in	vierundzwanzig Nutzer in	genutzt werden, und trägt dazu bei, den Zweck
Wohngemeinschaften bereitstellt.	Wohngemeinschaften bereitstell <i>en</i> .	der Regelung zu verstärken.
Behördliche Qualitätssicherung - § 30	Behördliche Qualitätssicherung prüfung -	Auf die Ausführungen zu § 14 wird verwiesen.
	§ 30	
Behördliche Qualitätssicherung - § 35	Behördliche Qualitätssicherung prüfung -	Auf die Ausführungen zu § 14 wird verwiesen.
	§ 35	
Qualitätssicherung - § 41	Qualitäts sicherung prüfung - § 41	Auf die Ausführungen zu § 14 wird verwiesen.